OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-350777/5/Bm**

Datum: **Linz, 20. Mai 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der Dr.in H E P, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20. Februar 2020, GZ: SJF/BMS, betreffend Zuerkennung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG sowie Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20. Februar 2020, GZ: SJF/BMS, mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruchpunkt II.3. zu lauten hat:

„Als eigene Mittel sind einzusetzen:
Dr.in P H E, geb. 08.10.1976
- **Versorgungsleistung - Invalidität AEK für OÖ**
- **Wohnbeihilfe als Leistungen Dritter“**

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Februar 2020, GZ: SJF/BMS, wurde unter Spruchpunkt I. der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) für die Zeit von 5. Dezember 2019 bis 31. Dezember 2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen nach dem Mindeststandard für alleinstehende und alleinerziehende Personen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV zuerkannt. Unter Spruchpunkt II. wurde darauf hingewiesen, dass die neue Gesetzeslage mit 1. Jänner 2020 in Kraft getreten ist und demnach nach dieser neuen Gesetzesgrundlage ab 1. Jänner 2020 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG befristet bis 30. Juni 2020 zuerkannt wird.
In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der bestehenden und im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation eine soziale Notlage für die Bf vorliege und demgemäß die im Spruch genannten Leistungen zuzuerkennen seien. Hinsichtlich der Befristung wurde ausgeführt, dass die Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG mit längstens zwölf Monaten zu befristen seien, um die soziale Notlage neuerlich überprüfen zu können.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, aufgrund des Antrages vom 5. Dezember 2019 sei der Bf mit dem angefochtenen Bescheid bis 31. Dezember 2019 bedarfsorientierte Mindestsicherung und ab 1. Jänner 2020 Sozialhilfe zuerkannt worden. Die kurze Befristungszeit für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung sei sachlich nicht gerechtfertigt und unverhältnismäßig. Die Behörde habe durch Festlegung dieser Befristung willkürlich gehandelt. Die geänderte Rechtslage durch Inkrafttreten des Oö. SOHAG stelle keinen Grund für eine kürzere Befristung dar, da die Übergangsvorschriften eine Befristung des Bescheides bis zu siebzehn Monate nach Inkrafttreten des Oö. SOHAG zulassen. Zudem sei nach der Judikatur des Unabhängigen Verwaltungssenates Oberösterreich bereits eine Befristung von einem Monat als unverhältnismäßig anzusehen. Dies gelte argumentum maiori ad minus erst recht für eine Befristung der Leistung von lediglich sechsundzwanzig Tagen. Die Behörde hätte aufgrund der zitierten Übergangsvorschriften die Möglichkeit gehabt, eine längere Befristung auszusprechen. Die Bf habe durch die kurze und unverhältnismäßige Befristung der Leistung Nachteile erlitten, da mit Inkrafttreten des Oö. SOHAG die Wohnbeihilfe angerechnet werde.
Im Berechnungsblatt zur Leistung nach dem Oö. SOHAG werde ein Betrag von 157,5 Euro als Wohnbeihilfe vom Richtsatz abgezogen und somit als Einkommen

angerechnet. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dürfe nur tatsächlich verfügbares Einkommen angerechnet werden und vermindere den Sozialhilfeanspruch. Die Bf habe zwar einen Antrag auf Wohnbeihilfe gestellt, über diesen Antrag sei jedoch noch nicht entschieden. Sie beziehe aktuell keine Wohnbeihilfe. Es dürfe daher keine fiktive Wohnbeihilfe vom Richtsatz abgezogen werden. Da derzeit noch nicht klar sei, ob die Bf überhaupt wieder Wohnbeihilfe beziehen könne, dürfe der Entscheidung durch die Landesregierung nicht vorgegriffen werden. Die Sozialhilfebehörde habe daher nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich in Vorlage zu treten und allenfalls nach rückwirkender Leistung der Wohnbeihilfe einen Rückforderungsbescheid zu erlassen.

Es werden daher die Anträge gestellt,

1. Spruchpunkt I.1. dahingehend abzuändern, dass eine über den 31. Dezember 2019 hinausgehende Befristung ausgesprochen wird,
2. festzustellen, dass unter den Begriff des in Spruchpunkt II.3. genannten sonstigen anrechenbaren Einkommens nicht die Wohnbeihilfe fällt, die Wohnbeihilfe somit nicht als Einkommen gerechnet wird und das Berechnungsblatt, in dem die Wohnbeihilfe als Einkommen vom Richtsatz abgezogen wird, entsprechend abzuändern, in eventu
3. den angefochtenen Bescheid zu beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückverweisen.

3. Mit Vorlageschreiben vom 27. März 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Anforderung der Wohnbeihilfezusicherung für das Jahr 2020 durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung.
Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal keine der Parteien eine solche beantragt hat. Zudem lässt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststellen und würde eine Erörterung in der mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Sache erwarten lassen. Dem Absehen von der Verhandlung steht somit weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegen.
Von der Bf wurde unter Vorlage des Schreibens des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung vom 24. April 2020 mitgeteilt, dass für die Zeit von Jänner 2020 bis Dezember 2020 eine Wohnbeihilfe in Höhe von 166,50 Euro monatlich bewilligt wird. Weiters wurde von der Bf der Bescheid der Ärztekammer für Oberösterreich vom 7. April 2020, GZ: 2019258, über die Verlängerung der Zuerkennung der Invaliditätsversorgung gemäß § 33 der

Satzung der Wohlfahrtskasse mit Wirkung ab 1. April 2020 bis 31. März 2021 vorgelegt.

4.1. Nachstehender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist am 8. Oktober 1976 geboren und österreichische Staatsbürgerin, wohnhaft in x, x. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. April 2019, GZ: SJF/BMS, wurde der Bf aufgrund ihrer Anträge vom 11. Dezember 2018 und 31. Jänner 2019 ab 14. Dezember 2018 befristet bis 30. Juni 2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen zuerkannt. Mit Eingabe vom 20. Mai 2019 wurde von der Bf bei der Ärztekammer für Oberösterreich - Wohlfahrtskasse die Zuerkennung der Invaliditätsversorgung beantragt, welche mit Bescheid vom 8. Juli 2019 befristet auf zwölf Monate von 1. April 2019 bis 31. März 2020 bewilligt wurde.
Mit Bescheid der Ärztekammer für Oberösterreich - Wohlfahrtskasse vom 7. April 2020 wurde die Zuerkennung dieser Invaliditätsversorgung mit Wirkung ab 1. April 2020 bis 31. März 2021 verlängert.
Vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung wurde mit Bescheid vom 24. April 2020, GZ: 2008-28000/33, aufgrund des Ansuchens der Bf eine Wohnbeihilfe in Höhe von 166,50 Euro monatlich von Jänner 2020 bis Dezember 2020 bewilligt.

4.2. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Bf gehen aus dem Akt hervor und sind unstrittig. Ebenso außer Streit steht die Zuerkennung der Wohnbeihilfe in Höhe von 166,50 Euro monatlich für Jänner 2020 bis Dezember 2020. Diese Feststellungen ergeben sich eindeutig aus den von der Bf vorgelegten Unterlagen.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Vorweg ist auszuführen, dass mit 1. Jänner 2020 das Oö. Mindestsicherungsgesetz außer Kraft und mit diesem Datum das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG in Kraft getreten ist. Nach den Übergangsbestimmungen des Oö. SOHAG ist über Rechtsansprüche auf Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, aufgrund der Rechtslage des Oö. BMSG abzusprechen. Mit LGBl. Nr. 6/2020 wurde das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz geändert und ist unter der Überschrift „Artikel II Inkrafttretensbestimmungen" die Änderung mit 1. Jänner 2020 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde geregelt, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes laufende Verfahren nach den ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen fortzuführen sind. Nach Ansicht des LVwG Oö. ist diese Bestimmung im Lichte des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Vertrauensschutzes und aus kompetenzrechtlichen Erwägungen verfassungskonform als verfahrensrechtliche Anordnung zu sehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass

der Gesetzgeber damit die Bestimmungen des § 44 Abs. 3 und 5 des Oö. SOHAG (LGBl. Nr. 107/2019) ändern wollte. Dies ergibt sich zum einen schon aus dem Hinweis in den Materialien, dass es sich hierbei um eine bloße „Klarstellung" handelt, zum anderen aus der Systematik der Gesetzgebung: Bei den Bestimmungen des § 44 Abs. 3 und 5 des Oö. SOHAG handelt es sich um „Schluss- und Übergangsbestimmungen", bei den Bestimmungen des Artikels II in der Novelle LGBl. Nr. 6/2020 hingegen um eine „Inkrafttretensbestimmung". Hätte der Gesetzgeber diese Schluss- und Übergangsbestimmungen des § 44 Abs. 3 und 5 Oö. SOHAG durch die Novelle LGBl. Nr. 6/2020 ebenfalls ändern wollen, so hätte er dies unter Artikel I des LBGl. Nr. 6/2020 gemacht, wie dies beispielsweise ja auch in Artikel I Z 9 LGBl. Nr. 6/2020 bezüglich § 44 Abs. 1 erfolgte.

5.2. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. SOHAG lauten wie folgt:

„§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a)	pro Person	70 %
b)	ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a)	bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b)	bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c)	bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d)	bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e)	bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)"

§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. SOHAG lauten wie folgt:

„§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt."

§ 44 Abs. 1 bis Abs. 6 Oö. SOHAG lauten wie folgt:

„§ 44
Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Bescheide, mit denen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 13 Oö. BMSG unbefristet oder mit einer Bewilligungsdauer von mehr als 17 Monaten gerechnet ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zuerkannt wurden, sind von Amts wegen mit dem Ablauf jenes Tages an die neue Rechtslage anzupassen, der 17 Monate auf das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes folgt. Soweit vor Ablauf dieser Frist die Leistungen nicht mit Bescheid neu zu bemessen sind, sind auf diese Bescheide die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 136/2018, sowie der Oö. Mindestsicherungsverordnung, LGBl. Nr. 75/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 2/2019, und der Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016, LGBl. Nr. 47/2016, weiter anzuwenden. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(2) Bescheide, welche auf Grund des Oö. Mindestsicherungsgesetzes (Oö. BMSG) erlassen wurden, werden wie folgt übergeleitet:

1. Bescheide nach § 45 Oö. BMSG gelten als Bescheide nach § 38 dieses Landesgesetzes;
2. Bescheide nach den §§ 27 ff. Oö. BMSG werden durch das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes nicht berührt.

(3) Über Rechtsansprüche auf Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, ist auf Grund der Rechtslage des Oö. BMSG abzusprechen.

(4) Privatrechtliche Vereinbarungen über die Zuerkennung von Leistungen einer bedarfsorientierten Mindestsicherung, die auf Grund des Oö. BMSG getroffen wurden, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

(5) Bei Entscheidungen über Kostenersatzansprüche und Ansprüche auf Rückerstattung für Leistungen, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gewährt wurden, ist dieses Landesgesetz anzuwenden.

(6) Die Kostentragungsregelung des § 38 Abs. 4 und 5 ist für jene Leistungen anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2020 erbracht werden."

5.3.1. Die Bf bringt in der Beschwerde vor, dass unter Spruchpunkt I.1. eine Befristung der Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ausgesprochen sei, welche nicht den Übergangsbestimmungen entspreche.
Hierzu ist festzuhalten, dass es sich gegenständlich um keine Befristung handelt. Vielmehr wurde mit der Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Zeit ab Antragstellung 5. Dezember 2019 bis 31. Dezember 2019 dem Umstand Rechnung getragen, dass mit Inkrafttreten des Oö. SOHAG, nämlich 1. Jänner 2020, das Oö. Mindestsicherungsgesetz außer Kraft getreten ist. Weiters wurde dementsprechend berücksichtigt, dass nach den Übergangsbestimmungen des § 44 im Oö. SOHAG unter Abs. 3 geregelt ist, dass über Rechtsansprüche auf Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, aufgrund der Rechtslage des Oö. BMSG abzusprechen ist. Nach dieser Bestimmung ist eindeutig, dass bei Ansuchen um bedarfsorientierte Mindestsicherung (nunmehr Leistungen der Sozialhilfe) eine zeitlich geteilte Gewährung der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe vorzunehmen ist, nämlich bis zum 31. Dezember 2019 nach dem Oö. BMSG und ab 1. Jänner 2020 nach dem Oö. SOHAG. Zu Recht wurde von der belangten Behörde sohin bis 31. Dezember 2019 die Leistung nach dem Oö. BMSG und ab 1. Jänner 2020 nach dem Oö. SOHAG bemessen.
Soweit die Bf auf Abs. 1 des § 44 Oö. SOHAG verweist, ist dem entgegenzuhalten, dass es sich dabei um Bescheide handelt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. SOHAG bereits erlassen worden sind.

5.3.2. Im Beschwerdeverfahren wurde von der Bf die Wohnbeihilfezusicherung vorgelegt, weshalb die diesbezüglichen Einwendungen, es könne eine fiktive Wohnbeihilfe nicht vom Richtsatz abgezogen werden, obsolet sind. Ergänzend wird angeführt, dass sich die Anrechnung der Wohnbeihilfe aus § 14 Abs. 1 und 2 ergibt. Gegenständlich war der Spruch insofern abzuändern, als die Wohnbeihilfe nicht unter die Bezeichnung Einkommen fällt, sondern nach § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG vielmehr als Leistung Dritter, wozu auch öffentliche Mittel gehören, zu sehen ist. Dies ergibt sich insbesondere aus den erläuternden Bemerkungen zu § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG.

Aus sämtlich angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaft-

lich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier